

B e g r ü n d u n g

für die 2. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Neues Land" des Fleckens Langwedel, Landkreis Verden.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 7.1.1974 (Nds. GVBl. S. 1) wird der vorbezeichnete Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert.

Da die vorgesehene Einschränkung der Bebaubarkeit (durch eine vordere Baulinie) städtebaulich nicht erforderlich ist, wird zur besseren baulichen Ausnutzung der betroffenen Grundstücke Gemarkung Langwedel, Flur 4, Flurstücke 89/3, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 97 und 98 die festgesetzte vordere Baulinie in eine Baugrenze umgewandelt.

Die Gesamtkonzeption des Bebauungsplanes wird durch diese 2. - vereinfachte - Änderung nicht berührt.

Kosten entstehen dem Flecken nicht.

Langwedel, den12.5.75.....

[Handwritten signature]

Bürgermeister



[Handwritten signature]

Gemeindedirektor